

Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
der Gemeinde Ammersbek
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2018

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung bekannt gegeben. Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in ihrer ursprünglichen Fassung vom 23.03.2003 ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.

Die Neufassung berücksichtigt die folgenden **Änderungsdaten**:

1. § 3 Abs. 6 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.06.2007
2. § 2 Satz 1 (Benutzungsgebühren) sowie § 3 Abs. 6 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 10.12.2008
3. § 3 Abs. 6 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 08.12.2010
4. § 3 Abs. 6 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 07.12.2011
5. § 3 Abs. 6 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 05.12.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Reinigung
§ 2	Benutzungsgebühren
§ 3	Gebührenmaßstab und Gebührensatz
§ 4	Gebührenpflichtige
§ 5	Begriff des Grundstückes
§ 6	Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7	Veranlagung, Fälligkeit
§ 8	Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten
§ 9	Ordnungswidrigkeiten
§ 10	Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Reinigung

- (1) Die Gemeinde betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen oder Straßenteile sowie die Häufigkeit der Reinigung ergeben sich aus der Satzung über die Straßenreinigung einschl. dem als Anlage zur Straßenreinigungssatzung beigefügten Straßenverzeichnis.
- (3)

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe h der Satzung über die Straßenreinigung – (einschließlich Winterdienst gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Straßenreinigung, soweit nicht auf die Anlieger übertragen) – Benutzungsgebühren nach § 6 KAG i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Durch Gebühren werden 85 v.H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstücks sowie die Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Als Straßenfrontlänge (Absatz 1) gilt
 - a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße;
 - b) bei einem Grundstück, das nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an der Straße liegt, zusätzlich zur Straßenfront nach a) die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist;
 - c) bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger): die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist.

Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

- (3) Bei abgestumpften Straßenecken werden die Frontlängen der Grundstücke vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien gerechnet.

- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere solcher Straßen erschlossen, so wird die Gebühr für jede Straße berechnet.
- (5) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (6) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt bei der 28-maligen Reinigung pro Jahr je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks 1,75 €.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG); bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist. Dasselbe gilt für Gräben, Böschungen und Stützmauern.
- (3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden. Die Gebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festgesetzt.
- (3) Gebührennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 8 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
 2. entgegen § 8 nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,29 € geahndet werden.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. §§ 13 und 26 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 169) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks und die Anschrift des Grundstückseigentümers, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus dem Melderegister, aus den geführten Personenkonten sowie Meldedateien und den bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig: Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern sowie die Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke.
- (2) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet oder weiterverarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten